

Änderungsantrag

des Abgeordneten Stephan Brandner und der Fraktion der AfD

zu der zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung
– Drucksachen 19/27670, 19/30516 –

Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Berufsrechts der anwaltlichen und steuerberatenden Berufsausübungsgesellschaften sowie zur Änderung weiterer Vorschriften im Bereich der rechtsberatenden Berufe

Der Bundestag wolle beschließen:

den Gesetzentwurf gemäß Drucksache 19/27670 mit folgender Maßgabe, im Übrigen unverändert, anzunehmen:

Artikel 1 (Änderung der Bundesrechtsanwaltsordnung) wird wie folgt geändert:

1. Nach Nummer 9 wird folgende Nummer 10 eingefügt:
 ,10. Dem § 43 wird folgender Absatz 2 angefügt:
 „(2) Der Rechtsanwalt hat innerhalb des ersten Jahres nach seiner erstmaligen Zulassung an einer Lehrveranstaltung in einem Umfang von mindestens zehn Zeitstunden teilzunehmen, die die wesentlichen Bereiche des rechtsanwaltlichen Berufsrechts umfasst. Die Pflicht nach Satz 1 besteht nicht, wenn der Rechtsanwalt vor dem 1. Januar 2022 zugelassen wurde oder wenn er nachweist, dass er innerhalb von sieben Jahren vor seiner Zulassung zur Rechtsanwaltschaft an einer Lehrveranstaltung nach Satz 1 teilgenommen hat.“
2. Die bisherigen Nummern 10 bis 93 werden die Nummern 11 bis 94.

Berlin, den 3. Mai 2021

Dr. Alice Weidel, Dr. Alexander Gauland und Fraktion

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Begründung

Obwohl das Berufsrecht die einzige Rechtsmaterie ist, die jeden Rechtsanwalt betrifft, besteht hierzulande die Möglichkeit den Anwaltsberuf auszuüben, ohne Kenntnisse auf diesem Rechtsgebiet nachweisen zu müssen. Der Verzicht auf den Nachweis von Kenntnissen des Berufsrechts erscheint umso fragwürdiger, als dass bei den mit dem Anwaltsberuf eng verwandten Berufen, wie z. B. Wirtschaftsprüfern (§ 4 WiPrPrüfV), Steuerberatern (§ 37 III Nr. 8 StBerG) oder Patentanwälten (§ 40 II Nr. 7 PatAnwAPrV) entsprechende Kenntnisse des jeweiligen Berufsrechts bereits im Rahmen der Eignungsprüfung vorausgesetzt werden. Verstärkt wird dieser Widerspruch zudem durch den Umstand, dass das Berufsrecht unter anderem auch Tätigkeitsverbote bei Interessenkonflikten, Sorgfaltspflichten im Geldverkehr, Anforderungen an die Vertraulichkeit, anwaltliche Informationspflichten sowie verbotene Vergütungsmodelle regelt und es sich somit vor allem auch um eine Rechtsmaterie handelt, die dem Schutz des Mandanten dient. Somit erscheint es als geboten, die Bundesrechtsanwaltsordnung um eine Vorschrift zu ergänzen, nach welcher für Rechtsanwälte die Pflicht eingeführt wird, nach der erstmaligen Zulassung an einer Lehrveranstaltung teilzunehmen, in welcher die wesentlichen Bereiche des rechtsanwaltlichen Berufsrechts vermittelt werden. Aufgrund der Ausgestaltung als anwaltliche Berufspflicht und nicht als Ausbildungsanforderung oder Zulassungsvoraussetzung wird sichergestellt, dass durch die einzuführende Vorschrift weder Fragen der Juristenausbildung, noch das Konzept des Einheitsjuristen angetastet werden. Zugleich werden existierende punktuelle Ausbildungsangebote im Berufsrecht während der universitären Ausbildung oder im Rechtsreferendariat anerkannt und so die frühzeitige berufsorientierende Befassung mit dem Recht der Anwaltschaft honoriert.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.